

## **Stärkung des Anlegerschutzes bei falscher Beratung durch Banken**

Die globale Finanzkrise hat weltweit Werte in unvorstellbarem Ausmaß vernichtet. Man rechnet mittlerweile in Billionen. Nur auf Deutschland bezogen liegen die Gesamtverluste weit im dreistelligen Milliardenbereich. Allein die deutsche Tochter der im September letzten Jahres untergegangenen US-Investmentbank Lehman Brothers sieht sich nach Aussage ihres Insolvenzverwalters Gläubigerforderungen von knapp 40 Milliarden Euro gegenüber. Lediglich ein geringer Teil davon wird zu gegebener Zeit als Insolvenzquote wieder zurückfließen. Daneben stehen die sonstigen Verluste hunderttausender Anleger und Sparer, die sich auf Anraten ihrer Bank oder Sparkasse anstelle von Festgeld, Bundesanleihen und vergleichbaren Anlageformen für Aktien, Indexzertifikate, Inhaberschuldverschreibungen oder ähnliches entschieden haben und inzwischen eine erhebliche Reduzierung ihres Anlagevermögens erleben.

In diesen Fällen stellt sich die Frage nach einer Haftung der beratenden Bank. . Am 18. Februar 2009 verabschiedete das Bundeskabinett dazu auf Vorschlag des Justizministeriums einen Gesetzentwurf, mit dem diesbezüglich die Rechte von Anlegern entscheidend gestärkt werden sollen. Dabei gelten bereits heute sehr hohe Anforderungen für die Beratung beim Erwerb von Vermögensanlagen. Die Grundregel lautet, dass, der Kunde eigenverantwortlich über eine bestimmte Vermögensanlage entscheiden soll, dies aber auf einer hinreichend informierten Grundlage. Daher muss eine Bank ihren Kunden in Abhängigkeit von dessen Kenntnissen und Erfahrungen sowie den spezifischen Eigenschaften des empfohlenen Produkts über all das aufklären, was er für eine sachgerechte Anlageentscheidung wissen muss. Insbesondere fällt hierunter das mit einem bestimmten Produkt verbundene Verlustrisiko. Gegen diese Grundsätze wurde und wird vielfach verstoßen. Jedoch scheitert der geschädigte Anleger, der sich gegen eine fehlerhafte Beratung rechtlich zur Wehr setzt, häufig an den erforderlichen Nachweisen. Trotz bestimmter Beweiserleichterungen, die vom Bundesgerichtshof entwickelt wurden, kann der Kunde oftmals die Behauptung der betroffenen Bank nicht widerlegen, dass sie ihn über alle Risiken ordnungsgemäß aufgeklärt habe, zumal der zuständige Berater dafür in der Regel als Zeuge zur Verfügung steht. Ferner scheitern Ansprüche geschädigter Anleger häufig an der bislang geltenden kurzen Verjährung, die bei Wertpapieranlagen unabhängig davon, wann der Kunde von der Falschberatung Kenntnis erlangt hat, drei Jahre nach Vertragsabschluss eintritt.

Hier setzt nun der Gesetzentwurf der Bundesregierung an. Nach Aussage von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries dürfen berechnete Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung künftig nicht mehr daran scheitern, dass der Anleger die fehlerhafte Beratung nicht nachweisen kann oder die bisherige kurze Verjährungsfrist schon abgelaufen ist. Banken sollen daher verpflichtet werden, den Inhalt jeder Anlageberatung zu protokollieren und dem Kunden eine Ausfertigung des Protokolls auszuhändigen. Protokollierungsbedürftig sind dabei insbesondere die Angaben und Wünsche des Kunden sowie die vom Berater erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen maßgeblichen Gründe. In einem Prozess wegen fehlerhafter Beratung kann sich der Kunde auf das Beratungsprotokoll berufen. Geht aus dem Protokoll ein Beratungsfehler hervor, hat er das erforderliche Beweismittel zu dessen Nachweis in den Händen. Für den Kunden stellt dies eine erhebliche Verbesserung seiner Rechtsposition dar. Aber auch die Beratungspraxis der Banken wird von der Regelung profitieren. Sie schafft Transparenz und eine Vereinheitlichung der Abläufe. Außerdem kann im umgekehrten Fall die Bank das Protokoll zum Nachweis einer korrekten Beratung heranziehen. Daneben wird die bisherige kurze Sonderverjährungsfrist gestrichen. Künftig gilt auch bei Wertpapieranlagen die regelmäßige Verjährung. Die Frist von drei Jahren beginnt danach

erst dann zu laufen, wenn der Kunde von dem Beratungsfehler und dem darauf beruhenden Schaden erfahren hat.

Neben dem primären Ziel des Anlegerschutzes wird diese Neuregelung insgesamt zu einer Standardisierung und Qualitätsverbesserung bei der Beratung über Vermögensanlagen führen. Sie ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Eine Zustimmung des Bundesrats ist für das Gesetz nicht erforderlich. Es soll noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden.